

Hinweise

zu Arbeitsergebnissen und Nutzungsrechten bei Unternehmensbeteiligung

Wenn Sie neben Ihrer Tätigkeit an einer Hochschule/Forschungseinrichtung auch Inhaber*in eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens (im Folgenden „Unternehmen“), an einem solchen beteiligt oder für ein solches (haupt- oder nebenberuflich) tätig sind, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

Arbeitsergebnisse, die im Rahmen des von Ihnen beantragten DFG-Projekts entstehen werden oder entstanden sind, dürfen nur nach Abschluss einer Lizenzvereinbarung an das Unternehmen weitergegeben bzw. dem Unternehmen gegenüber zugänglich gemacht werden. Diese Lizenzvereinbarung ist zwischen Ihrer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung und dem Unternehmen zu schließen und muss für die Nutzungsrechtseinräumung die Vorgaben des „Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01)“ beachten, d. h. insbesondere regelmäßig ein marktübliches Entgelt vorsehen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrer Verwaltung auf. Den Vertrag brauchen Sie der DFG nicht vorzulegen. Die DFG behält sich jedoch die Prüfung des Vertrages ausdrücklich vor.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für bereits veröffentlichte Arbeitsergebnisse aus Ihrem Projekt, die allgemein zugänglich sind.

*Hinweis: Bei Erkenntnistransferprojekten muss der DFG ein Kooperationsvertrag mit dem Unternehmen zur Genehmigung vorgelegt werden, der insbesondere die Vorgaben des Unionsrahmens beachtet. In diesen Fällen sollen die Antragsteller*innen den Musterkooperationsvertrag (DFG-Vordruck 41.026) verwenden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der DFG.*